ENTSCHEIDUNG Nr. 2244/94/EGKS DER KOMMISSION

vom 15. September 1994

zur Änderung und Abweichung von der Entscheidung Nr. 1970/93/EGKS zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für die Einfuhr bestimmter EGKS-Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik in die Gemeinschaft (1. Juni 1993 bis 31. Dezember 1995)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 95 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Beschluß Nr. 1/93 (1) und dem Beschluß Nr. 1/93 (2) des Gemischten Ausschusses EG—Tschechische Republik und Slowakische Republik wurde ein System von Zollkontingenten eingeführt.

Die Bestimmungen für die Anwendung dieses Systems von Zollkontingenten wurden mit der Entscheidung Nr. 1970/93/EGKS der Kommission (3) festgelegt.

Das Funktionieren dieses Systems wurde von den Vertragsparteien eingehend geprüft, mit dem Ergebnis, daß mit dem Beschluß Nr. 1/94 (4) und dem Beschluß Nr. 1/94 (5) der Gemischten Ausschüsse EG—Tschechische Republik bzw. EG—Slowakische Republik einige Änderungen vorgenommen wurden.

Um dem Rechnung zu tragen, ist es notwendig, die Entscheidung Nr. 1970/93/EGKS zu ändern und von ihr abzuweichen.

Da die Maßnahmen im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik mit der Entscheidung Nr. 1478/94/EGKS der Kommission (6) von den Übergangsmaßnahmen zugunsten der neuen deutschen Bundesländer ausgenommen wurden, ist es angebracht, die Aussetzung der Zölle auf bestimmte, unter die genannten Beschlüsse Nr. 1/93 und Nr. 1/93 fallende Erzeugnisse bei der Einfuhr in das Gebiet der neuen deutschen Bundesländer im Jahr 1994 besonders vorzusehen;

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und mit einstimmiger Zustimmung des Rates —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 1 der Entscheidung Nr. 1970/93/EGKS gelten für die in der Tabelle in Artikel 1 dieser Entscheidung aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik bei der Einfuhr in die Gemeinschaft vom 1. Juni 1993 bis zum 31. Dezember 1993 nicht die in der genannten Tabelle angegebenen zusätzlichen Zollsätze, sofern die Waren mit einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und einer von den tschechischen Behörden nach dem Muster in Anhang I der genannten Entscheidung ausgestellten Lizenz befördert wurden.

(1) ABl. Nr. L 157 vom 29. 6. 1993, S. 67.
(2) ABl. Nr. L 157 vom 29. 6. 1993, S. 59.
(3) ABl. Nr. L 180 vom 23. 7. 1993, S. 10.
(4) Siehe Seite 21 dieses Amtsblatts.
(5) Siehe Seite 20 dieses Amtsblatts.
(6) ABl. Nr. L 159 vom 28. 6. 1994, S. 37.

Artikel 2

(1) Bis zum 31. Dezember 1995 gelten für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die im Interimsabkommen festgelegten Zölle und zusätzlich die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Zölle, die als Prozentsatz des Zollwerts berechnet werden.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zusätzlicher Zollsatz
7208 32 10 7208 33 10 7208 34 10 7208 34 90 7208 42 10 7208 43 10 7208 44 10 7208 44 90 7208 35 10 7208 35 90 7208 45 90	Geschnittene Bandbleche	25 %
7208 11 00 7208 12 10 7208 12 91 7208 12 95 7208 12 98 7208 13 10 7208 13 91 7208 13 95 7208 13 98 7208 14 10 7208 14 91 7208 14 99 7208 21 10 7208 21 90 7208 22 10 7208 22 91 7208 22 95 7208 22 98 7208 23 10 7208 23 91 7208 23 95 7208 23 98 7208 24 10 7208 24 91 7208 24 99 7219 11 10 7219 11 90 7219 12 10 7219 12 90 7219 13 10 7219 13 90 7219 14 10 7219 14 90 7255 10 10 7255 20 20 7255 30 00	Warmbreitband in Rollen	25 %

(2) Bis zum 31. Dezember 1994 gelten für in einem umkehrbaren Walzverfahren hergestellte Quartobleche, deren KN-Codes in der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind, bei der Einfuhr in die Gemeinschaft der im Interimsabkommen festgelegte Zoll und zusätzlich der in der Tabelle angegebene Zoll, der als Prozentsatz des Zollwerts berechnet wird.

Bei der Einfuhr von in einem umkehrbaren Walzverfahren hergestellten Quartoblechen,

— bis zu der in der Tabelle angegebenen Kontingentsmenge,

— die mit einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und einer von den tschechischen Behörden nach dem Muster im Anhang I der Entscheidung Nr. 1970/93/EGKS ausgestellten Lizenz befördert werden,

gilt der Zoll des Interimsabkommens ohne den in der Tabelle angegebenen zusätzlichen Zollsatz.

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (Tonnen)	Zusätzlicher Zollsatz
09.5065	7208 33 99 7208 43 99 7208 45 10	Quartobleche, hergestellt in einem umkehrbaren Walzverfahren	7 000	25 %

Artikel 3

Abweichend von Artikel 2 der Entscheidung Nr. 1970/93/EGKS gelten für die in der Tabelle in Artikel 2 dieser Entscheidung aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Slowakischen Republik bei der Einfuhr in die Gemeinschaft vom 1. Juni 1993 bis zum 31. Dezember 1993 nicht die in der genannten Tabelle angegebenen zusätzlichen Zollsätze, sofern die Waren mit einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 und einer von den slowakischen Behörden nach dem Muster in Anhang II der genannten Entscheidung ausgestellten Lizenz befördert wurden.

Artikel 4

Bis zum 31. Dezember 1995 gelten für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Slowakischen Republik bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die im Interimsabkommen festgelegten Zölle und zusätzlich die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Zölle, die als Prozentsatz des Zollwerts berechnet werden.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zusätzlicher Zollsatz
7213 10 00 7213 20 00 7213 31 00 7213 39 00 7213 41 00 7213 49 00 7213 50 10 7213 50 90 7221 00 10 7221 00 90 7227 10 00 7227 20 00 7227 90 10 7227 90 30 7227 90 50 7227 90 70	Walzdraht	30 %

Artikel 5

(1) Vom 1. Januar 1994 bis zum 31. Dezember 1994 werden die Zölle auf die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik bis zu den darin angegebenen Höchstmengen ausgesetzt.

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge (Tonnen)
7213 10 00 7213 20 00 7213 31 00 7213 39 00 7213 41 00 7213 49 00 7213 50 10 7213 50 90 7221 00 10 7221 00 90 7227 10 00 7227 20 00 7227 90 10 7227 90 30 7227 90 50 7227 90 70	Walzdraht	40 000
7209 11 00 7209 12 90 7209 13 90 7209 14 90 7209 21 00 7209 22 90 7209 23 90 7209 24 91 7209 24 99 7209 31 00 7209 32 90 7209 33 90 7209 34 90 7209 41 00 7209 42 90 7209 43 90 7209 44 90 7211 30 10 7211 41 10 7211 41 91 7211 49 10	Kaltgewalzte Bleche	10 000

(2) Absatz 1 findet nur Anwendung,

— wenn die betreffenden Waren im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt und dort verbraucht werden oder dort eine Be- oder Verarbeitung erfahren, die die Eigenschaft von Ursprungswaren der Gemeinschaft verleiht, und

— wenn bei der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr als Nachweis eine von den zuständigen deutschen Behörden ausgestellte Genehmigung vorgelegt wird, in der bescheinigt wird, daß die betreffenden Waren in den Geltungsbereich des Absatzes 1 fallen.

(3) Die Kommission und die zuständigen deutschen Behörden treffen die Maßnahmen, die notwendig sind, um sicherzustellen, daß der Endverbrauch der betreffenden Waren oder die Be- oder Verarbeitung, durch die sie die Eigenschaft von Ursprungswaren der Gemeinschaft erwerben, im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik stattfindet.

Artikel 6

(1) Vom 1. Januar 1994 bis zum 31. Dezember 1994 werden die Zölle auf die Erzeugnisse mit Ursprung in der Slowakischen Republik bis zu den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Höchstmengen ausgesetzt.

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge (Tonnen)
7208 11 00 7208 12 10 7208 12 91 7208 12 95 7208 12 98 7208 13 10 7208 13 91 7208 13 95 7208 13 98 7208 14 10 7208 14 91 7208 14 99 7208 21 10 7208 21 90 7208 22 10 7208 22 91 7208 22 95 7208 22 98 7208 23 10 7208 23 91 7208 23 95 7208 23 98 7208 24 10 7208 24 91 7208 24 99 7219 11 10 7219 11 90 7219 12 10 7219 12 90 7219 13 10 7219 14 10 7219 14 90 7255 10 10 7255 20 20 7255 30 00	Warmbreitband in Rollen	20 000
7209 11 00 7209 12 90 7209 13 90 7209 14 90 7209 21 00 7209 22 90 7209 23 90 7209 24 91 7209 24 99 7209 31 00 7209 32 90 7209 33 90 7209 34 90 7209 41 00 7209 42 90 7209 43 90 7209 44 90 7211 30 10 7211 41 10 7211 41 91 7211 49 10	Kaltgewalzte Bleche	10 000
7211 12 10 7211 12 90 7211 19 10 7211 19 91 7211 19 99 7211 22 10 7211 22 90 7211 29 10 7211 29 91 7211 29 99 7211 60 91 7220 11 00 7220 12 00 7220 90 31 7226 10 10 7226 20 20 7226 91 10 7226 91 90 7226 99 20	Warmgewalzter Bandstahl	100 000

(2) Absatz 1 findet nur Anwendung,

— wenn die betreffenden Waren im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt und dort verbraucht werden oder dort eine Be- oder Verarbeitung erfahren, die die Eigenschaft von Ursprungswaren der Gemeinschaft verleiht, und

— wenn bei der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr als Nachweis eine von den zuständigen deutschen Behörden ausgestellte Genehmigung vorgelegt wird, in der bescheinigt wird, daß die betreffenden Waren in den Geltungsbereich des Absatzes 1 fallen.

(3) Die Kommission und die zuständigen deutschen Behörden treffen die Maßnahmen, die notwendig sind, um sicherzustellen, daß der Endverbrauch der betreffenden Waren oder die Be- oder Verarbeitung, durch die sie die Eigenschaft von Ursprungswaren der Gemeinschaft erwerben, im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik stattfindet.

Artikel 7

Bei der Berechnung der Gesamtmengen im Rahmen der Übergangsmaßnahmen zugunsten der neuen Bundesländer sind die in den Artikeln 5 und 6 angegebenen Mengen auf die in der Mitteilung 91/C 151/01 der Kommission (1) aufgeführte Gesamtmenge für die Einfuhr von EGKS-Erzeugnissen aus der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik von 246 000 Tonnen anzurechnen und nicht dazuzurechnen.

Artikel 8

Diese Entscheidung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. September 1994

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. C 151 vom 10. 6. 1991, S. 1.